



## Für Grundschulen Informationen zur Förderung neu zugewanderter Schüler\*innen

### Inhalt

Einleitende Hinweise .....	2
1. Grundlagen.....	3
1.1 Erlass vom 15.10.2018 des Ministeriums für Schule und Bildung NRW zur <i>Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler</i> .....	3
1.2 Erlass vom 17.12.2019 des Ministeriums für Schule und Bildung zur <i>Verwendung von Integrationsstellen</i> .....	5
2. Informationen .....	7
2.1 Sprachförderung in der Grundschule .....	7
2.1.1 Handlungsempfehlungen zur Arbeit in Deutsch-Förder-Gruppen (DFG).....	8
2.1.2 Zeugnisse/Lernstandsberichte .....	8
2.1.3 DaZ-Literatur .....	9
2.1.4 DaZ-Fördermittel .....	9
2.2 Übergang Grundschule - weiterführende Schule .....	9
2.2.1 Hinweise zum Übergang .....	9
2.2.2 Übersicht über die Sprachfördergruppen Sek I in der Stadt Aachen .....	11
2.2.3 Information zum DIKu5 .....	12
3. Ansprechpartner*innen.....	12

## Einleitende Hinweise

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch in diesen mehrfach herausfordernden Zeiten stellen Sie sich mit Ihren Kolleginnen und Kollegen erfolgreich der Aufgabe, unsere neu zugewanderten und geflüchteten Schülerinnen und Schüler gut zu beschulen.

Insbesondere durch den Krieg in der Ukraine suchen und finden viele Geflüchtete Schutz bei uns und die Kinder und Jugendlichen werden gut beschult.

Für dieses hohe Engagement und die großartigen Leistungen in den Schulen danke ich Ihnen und den zahlreichen Akteurinnen und Akteuren.

Mit dem - jetzt aktuell überarbeiteten - Rahmenkonzept zur Beschulung von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen unterstützt das Land Ihre Arbeit. Das Rahmenkonzept wurde unter besonderer Berücksichtigung des Krieges in der Ukraine und seinen Folgen für die Schulen in Nordrhein-Westfalen vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt und ist zu finden unter:

[https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/rahmenkonzept\\_beschulung\\_neuzuwanderung\\_version\\_2\\_0\\_220513.pdf](https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/rahmenkonzept_beschulung_neuzuwanderung_version_2_0_220513.pdf)

Neu zugewanderte und geflüchtete Kinder werden nach der Umstellung der Deutsch-Intensiv-Kurse (DIKu) weiterhin an vielen nun beteiligten Grundschulen als sogenannte Seiteneinsteiger\*innen aufgenommen und dort erfolgreich integrativ beschult. Als Seiteneinsteiger\*innen bezeichnet man Schüler\*innen, die sich im 1.-2. Schulbesuchsjahr in Deutschland befinden (Erstförderung/Handlungsfeld A) oder im 3.-5. Schulbesuchsjahr (Anschlussförderung/Handlungsfeld B). Die Kinder in der Erstförderung haben Anspruch auf eine intensive sprachliche Unterstützung in Sprachfördergruppen in geeigneter schulischer Organisation.

Am Ende der Erstförderung erfolgt die Zuordnung zum Bildungsgang durch Beschluss der Klassenkonferenz.

Im Folgenden haben die Pädagogische Mitarbeiterin Frau Mariaux vom Kommunalen Integrationszentrum der Stadt Aachen und die DFG-Koordinatorin Frau Dr. Ropers die Erlasslage und wichtige Informationen zum Thema der Sprachförderung sowie zum Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule zusammengestellt. Beiden Kolleginnen danke ich für diese hilfreiche Orientierung und Unterstützung für die Schulen.

Jürgen Rudig  
Schulamtsdirektor

# 1. Grundlagen

## 1.1 Erlass vom 15.10.2018 des Ministeriums für Schule und Bildung NRW zur *Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler:*

<https://www.schulministerium.nrw.de/Schulsystem/Integration/Integration-u-Deutschfoerderung-neu-zugewanderter-SuS.pdf>

Zu BASS 13-63 Nr. 3

### **Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung  
v. 15.10.2018 - 322-6.08.03.10-130084

#### **1 Begriffsbestimmung**

Neu zugewandert im Sinne dieses Erlasses sind Schülerinnen und Schüler,

- die erstmals eine deutsche Schule besuchen und noch nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, um dem Unterricht zu folgen, oder
- die bei einem Wechsel der Schulstufe (von der Primarstufe zur Sekundarstufe I oder von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II) oder der Schule aufgrund ihrer kurzen Verweildauer in der abgebenden Schule die notwendigen Deutschkenntnisse noch nicht ausreichend haben erwerben können.

#### **2 Grundlagen und Ziele**

2.1 Teilhabe und Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern ist eine Aufgabe aller Schulformen und jeweils der gesamten Schule. Die Schule bezieht dabei ihre außerschulischen Partner mit ein.

2.2 Das Erlernen der deutschen Sprache ist für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler grundlegende Voraussetzung, damit sie sich möglichst bald und möglichst umfassend am Unterricht beteiligen können.

2.3 Die dauerhafte Förderung der deutschen Sprache ist eine Aufgabe aller Fächer und - soweit möglich - der außerunterrichtlichen Angebote. Dabei wird die Vielfalt der Sprachen der zugewanderten Schülerinnen und Schüler didaktisch einbezogen.

2.4 Gegenstand des Unterrichts auch für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler sind Grundlagen der Orientierung im Alltagsleben in Deutschland und die Bildungs- und Erziehungsziele nach § 2 Schulgesetz NRW (SchulG, BASS 1-1). Darüber hinaus müssen neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler am Schulleben teilnehmen und zur Teilnahme an freiwilligen Veranstaltungen der Schule eingeladen und ermutigt werden.

2.5 Eine besondere Bedeutung kommt den Übergängen von der Kindertageseinrichtung in die Schule, von der Grundschule zu einer weiterführenden Schule sowie von der Schule in eine Berufsausbildung oder ein Studium zu, damit Schülerinnen und Schüler ihre Bildungsbiographie möglichst bruchlos und erfolgreich fortsetzen können.

2.6 Die Schule bezieht die Eltern ein. Angestrebt werden Bildungs- und Erziehungspartnerschaften von Schule und Elternhaus.

#### **3 Organisationsformen der Deutschförderung an allgemeinbildenden Schulen**

3.1 Grundlegende Voraussetzung für eine gelingende Teilnahme am Regelunterricht sind hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Daher liegt der Schwerpunkt des Unterrichts bei der Vermittlung der deutschen Sprache.

3.2 Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler werden nach ihrer Aufnahme an einer Schule entweder in innerer Differenzierung, in teilweise oder in vollständig äußerer Differenzierung (siehe Nummer 3.5) beschult.

Damit ist noch keine Zuordnung zu einem Bildungsgang der besuchten Schulform verbunden (siehe Nummer 4).

3.3 Die Organisationsform der Differenzierung orientiert sich am Konzept der Schule und an den Deutschkenntnissen der Schülerinnen und Schüler. Sie erhalten insgesamt Unterricht im Umfang des allgemeinen Zeitrahmens der für die Schulform und Jahrgangsstufe geltenden Stundentafel. Nach Entscheidung der Schule kann bei Bedarf jahrgangsübergreifend unterrichtet werden.

3.4 Die Schulaufsicht kann mit Zustimmung des Schulträgers auch schul- und schulformübergreifende Lerngruppen zur Deutschförderung einrichten.

3.5 Vor der Zuordnung zu einem Bildungsgang erhalten neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler Deutschförderung an der von ihnen besuchten Schule in einer der drei folgenden Organisationsformen:

3.5.1 Bei einer Beschulung in vollständig äußerer Differenzierung besuchen die neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler ausschließlich externe Klassen, d.h. eigene Lerngruppen. Über die Bezeichnung dieser Lerngruppen entscheidet die Schule (z.B. Vorbereitungsklasse, Willkommensklasse, Internationale Klasse).

3.5.2 Werden neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler in teilweise äußerer Differenzierung beschult, erhalten sie Deutschförderung in einer eigenen Lerngruppe und besuchen in der übrigen Zeit den Unterricht einer Regelklasse. Die Teilnahme an der Deutschförderung soll bei gleichzeitig wachsendem Anteil der Teilnahme an anderen Unterrichtsfächern möglichst schrittweise verringert werden. Über die konkrete Ausgestaltung entscheidet die Schulleitung im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen.

3.5.3 Eine Beschulung in innerer Differenzierung ist die vollständige Teilnahme der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler am Unterricht einer Regelklasse. Sie erhalten Deutschförderung im Rahmen ihrer Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht der Regelklasse und darüber hinaus nach Bedarf zusätzliche Deutschförderung.

3.6 Über den jeweiligen Umfang der Deutschförderung entscheidet die Schule. Bei teilweiser und vollständiger äußerer Differenzierung umfasst die Deutschförderung mindestens zehn bis zwölf Wochenstunden. Sie erhalten im Übrigen Unterricht im Rahmen des Gesamtumfangs der für die Schulform und Jahrgangsstufe geltenden Stundentafel.

3.7 Die obere Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag des Schulträgers, unter entsprechender Anwendung der „Leitlinien für Personalmaßnahmen bei schulorganisatorischen Veränderungen“<sup>1</sup> und auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts der Schule genehmigen, dass der Unterricht für ausschließlich neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler befristet außerhalb des Stammschulgeländes erteilt wird, wenn dies aufgrund erkennbarer räumlicher Engpässe des Schulträgers zwingend notwendig ist. Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler, die neu an der Schule aufgenommen wurden, können nur innerhalb eines Jahres nach Beginn des jeweiligen Genehmigungszeitraumes außerhalb des Stammschulgebäudes untergebracht werden.

3.7.1 In dem pädagogischen Konzept ist insbesondere darzulegen, wie regelmäßige Begegnungen mit den anderen Schülerinnen und Schülern des Hauptstandortes zur Förderung der Integration stattfinden.

3.7.2 Der Schulträger hat bei Antragstellung darzulegen, wie räumliche Engpässe im Rahmen einer schlüssigen Schulentwicklungsplanung zeitnah beseitigt werden.

3.7.3 Die Genehmigung darf bis höchstens 31. Juli des übernächsten Kalenderjahres erteilt werden.

#### **4 Zuordnung zu einem Bildungsgang an allgemeinbildenden Schulen**

4.1 Die Zuordnung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler zu einem Bildungsgang kann in einem gestuften Verfahren erfolgen:

4.1.1 Die Aufnahme der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler an eine Schule erfolgt gemäß § 46 SchulG. Sie sind vom Zeitpunkt der Aufnahme an Schülerinnen und Schüler der aufnehmenden Schule, jedoch noch keinem Bildungsgang zugeordnet. Der Zeitraum bis zur Zuordnung zu einem Bildungsgang soll in der Regel zwei Jahre nicht überschreiten.

4.1.2 Sobald neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, um dem Unterricht zu folgen, werden sie unter Berücksichtigung des individuellen Lernstands, der individuellen Lernentwicklung sowie der zu erwartenden Leistungsfähigkeit einer Jahrgangsstufe des für sie passenden Bildungsgangs einer Schulform zugeordnet. Dies soll eine möglichst endgültige Bildungsgangentscheidung sein, um belastende Wechsel der Schule, der Schulform oder des Bildungsgangs zu vermeiden. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz unter Hinzuziehung der Lehrkräfte, die die individuelle Deutschförderung durchführen (Nummern 3.5.2 und 3.5.3) oder sie ergeht gemeinschaftlich durch die Lehrkräfte, die die neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler unterrichten sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal (Nummer 3.5.1). Auch eine unterjährige Zuordnung ist möglich.

4.1.3 Zum Ende des folgenden Schulhalbjahres überprüft die Klassenkonferenz die Entscheidung und legt unter Berücksichtigung des Leistungsstandes, der erfolgten Fördermaßnahmen und der zu erwartenden Entwicklung der Schülerin oder des Schülers fest, ob die bisherige Schulform weiterhin besucht oder die Schulform gewechselt werden muss. Vor einem erforderlichen Schulwechsel am Ende der Klasse 9 überprüft die Klassenkonferenz, ob ein erster Abschluss nach § 40 Absatz 4 APO-S I (BASS 13-21 Nr. 1.1) vergeben werden kann.

4.2 Innerhalb der ersten zwei Jahre des Besuchs der allgemeinen deutschen Schule einer neu zugewanderten Schülerin oder eines neu zugewanderten Schülers kann die Schule bei Anhaltspunkten für einen Bedarf an zieldifferenter sonderpädagogischer Förderung bei der Schulaufsichtsbehörde einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung stellen. Fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache aufgrund einer anderen Herkunftssprache begründen dafür keine Anhaltspunkte.

4.3 Wird im Falle der Zuordnung zu einem Bildungsgang einer Schulform die Bildung von Mehrklassen erforderlich, gelten für die Einrichtung solcher Klassen die allgemeinen Regelungen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1). Die Bildung einer Mehrklasse mit ausschließlich neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern ist unzulässig. [...]

#### **6 Prüfungen und Zeugnisse**

6.1 Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler erhalten Zeugnisse gemäß den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der von ihnen besuchten Schulform, sofern sie in einen Bildungsgang eingegliedert worden sind. Abweichend davon erhalten Schülerinnen und Schüler, die noch nicht in einen Bildungsgang eingegliedert worden sind, Lernstandsberichte. Diese können für die Fächer, in denen eine Benotung bereits möglich ist, auch Noten enthalten.

6.2 Soll am Ende des Schuljahres eine Zuordnung zu einem Bildungsgang (Nummer 4.1.2) erfolgen und ist hiermit ein Wechsel von der Grundschule in eine Schulform der Sekundarstufe I verbunden, ist mit dem Lernstandsbericht eine Empfehlung über eine Schulform zu erstellen, die für die weitere schulische Förderung geeignet erscheint.

6.3 Schülerinnen und Schüler der IFK am Berufskolleg erhalten ein Abschluss- oder Abgangszeugnis gem. § 23 APO-BK Anlage A und - bei entsprechendem Ergebnis der zusätzlichen Feststellung des Leistungsstandes (VV 23.13 zu § 23 APO-BK Anlage A) - eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges.

6.4 Bei der Beurteilung der Leistungen sollen sprachlich bedingte Erschwernisse des Lernens angemessen berücksichtigt und im Zeugnis erläutert werden, soweit die jeweils anzuwendende Ausbildungs- und Prüfungsordnung dies zulässt.

#### **7 Mitwirkung der Kommunalen Integrationszentren**

Die Kommunalen Integrationszentren beraten und unterstützen Schulaufsicht und Kommunen innerhalb der ihnen übertragenen Aufgaben (BASS 12-21 Nr. 18).

#### **8 Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt zum 15.10.2018 in Kraft. Der Erlass „Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler“ (BASS 13-63 Nr. 3) vom 28.06.2016 wird aufgehoben.

<sup>1</sup> <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Dienstrecht/Beamtenrecht/Leitlinien-Personalmassnahmen.pdf>

## 1.2 Erlass vom 17.12.2019 des Ministeriums für Schule und Bildung zur

### **Verwendung von Integrationsstellen:**

- <https://bass.schul-welt.de/pdf/12447.pdf?20190725084706>

Zu BASS 14-21 Nr. 4

### **Vielfalt gestalten - Teilhabe und Integration durch Bildung; Verwendung von Integrationsstellen; Neufassung**

RdErl. d. Ministerium für Schule und Bildung  
v. 17.12.2019 - 323-3.03.05-148938

#### **1 Grundlagen und Auftrag**

1.1 Das Zusammentreffen von Menschen fordert einen wertschätzenden und sensiblen Umgang mit kultureller Differenz und Vielfalt. Dies ist eine Grundvoraussetzung zur Herstellung von Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit. Integration orientiert sich daher als Querschnittsaufgabe an den Bedarfen und Potenzialen der Menschen in ihren verschiedenen Lebenslagen sowie an den Prinzipien der interkulturellen Öffnung, der Interkulturalität, der Mehrsprachigkeit, der individuellen Förderung.

1.2 Ziel der Verwendung von Integrationsstellen ist Teilhabe und Integration durch Bildung, insbesondere im Hinblick auf interkulturelle Unterrichts- und Schulentwicklung und durchgängige Sprachbildung. Ziel durchgängiger Sprachbildung ist die Weiterentwicklung der sprachlichen Kompetenzen aller Schülerinnen und Schüler durch eine sprach- und kultursensible Ausgestaltung des Unterrichts in allen Fächern. Durchgängige Sprachbildung unterstützt Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Erstsprache und als Zweitsprache. Die Bereitstellung der Stellen soll dazu beitragen, die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, um möglichst früh die Grundlagen für eine erfolgreiche Schullaufbahn sowie einen erfolgreichen Lebens- und Berufsweg zu schaffen, Übergänge möglichst erfolgreich zu gestalten und Demokratie und interkulturelle Verständigung in Schule und Gesellschaft zu stärken.

1.3 Integration geschieht vor Ort im Zusammenwirken der unterschiedlichen Akteure. Die Schulen arbeiten eng mit anderen Schulen mit ähnlichen Zielen sowie mit den kommunalen, regionalen und überregionalen Akteuren der Integrations-, Bildungs-, Familien- und Jugendarbeit sowie aus Kultur und Sport zusammen. Sie werden von den Kommunalen Integrationszentren unterstützt.

1.4 Das für Schule zuständige Ministerium unterstützt die Schulen nach Maßgabe des Haushalts durch die Bereitstellung von zusätzlichen Stellen für die Teilhabe und Integration durch Bildung (Integrationsstellen).

#### **2 Verwendung der Integrationsstellen**

2.1 Die Integrationsstellen sind für die folgenden Handlungsfelder vorgesehen:

- die Erstförderung in der deutschen Sprache für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler im Sinne des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung „Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler“ vom 15.10.2018 (BASS 13-63 Nr. 3) (Handlungsfeld A)
- die Förderung der deutschen Sprache für alle Schülerinnen und Schüler im Regelsystem, insbesondere im Bereich der Bildungssprache (Handlungsfeld B)
- die Weiterentwicklung von Unterricht und Schulleben durch die Initiierung und Verstetigung von interkulturellen Schulentwicklungsprozessen (Handlungsfeld C)  
Sie sind für die Entwicklung von Erziehungs- und Bildungspartnerschaften zwischen Schule und Elternhaus, zur interkulturellen Verständigung oder für verschiedene Vorhaben gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus zu verwenden.

2.2 Die Integrationsstellen sind für zusätzliche Lern- und Unterrichtszeit zu verwenden, die in innerer sowie äußerer Differenzierung umgesetzt werden kann sowie für sonstige Vorhaben im Handlungsfeld C. Sie sollen eng mit dem Unterricht, Ganztagsangeboten und herkunftssprachlichem Unterricht verknüpft werden.

2.3 Die Stellen dürfen nicht für die Abdeckung des Unterrichts im Rahmen der Stundentafel und zur Bildung kleinerer Klassen verwendet werden. Sie sind ausschließlich für die beschriebenen Handlungsfelder zu verwenden. Eine Doppelfinanzierung ist nicht zulässig.

2.4 Das für Schule zuständige Ministerium stellt nach Maßgabe des Haushalts weitere Stellen für Koordination, Beratung, Fortbildung und Qualitätsentwicklung der Integration durch Bildung bereit (unter anderem Stellen für die Mitarbeit in Kommunalen Integrationszentren).

#### **3 Verfahren**

3.1 Integrationsstellen für Handlungsfeld A

3.1.1 Die Stellen können unter Verwendung der Anlage und bis zum 31.10. des Kalenderjahres durch die Schulen bei der jeweils zuständigen Schulaufsicht für den darauffolgenden Zuweisungszeitraum beantragt werden (erstmalig 31.10.2020).

3.1.2 Die obere Schulaufsichtsbehörde meldet dem Ministerium bis zum 31.01. den Stellenbedarf auf Grundlage der eingegangenen und berücksichtigten Anträge für das folgende Schuljahr.

3.1.3 Das Ministerium entscheidet auf Grundlage bereiter Mittel und der Meldungen der oberen Schulaufsichtsbehörden über die konkrete Zuweisung der Integrationsstellen an die oberen Schulaufsichtsbehörden.

3.1.4 Die vom Ministerium zugewiesenen Stellen werden von der oberen Schulaufsichtsbehörde bewirtschaftet. Sie stellt auch sicher, dass ausreichend Stellenanteile zur Verfügung stehen, damit flexibel auf unvorhersehbare Bedarfe reagiert werden kann, die beispielsweise durch den Zuzug größerer Gruppen von Kindern und Jugendlichen ohne hinreichende Deutschkenntnisse im Sinne des oben genannten Erlasses (BASS 13-63 Nr. 3) entstehen.

3.2 Integrationsstellen für Handlungsfeld B

3.2.1 Die Stellen werden durch das Ministerium auf der Grundlage der Schülerzahlen und unter Berücksichtigung eines Sozialindex an die oberen Schulaufsichtsbehörden zugewiesen.

3.2.2 Ergibt sich aufgrund von Übergängen aus der Erstförderung in das Regelsystem ein erhöhter Bedarf an Stellen für das Handlungsfeld B und sollten die betroffenen Schülerinnen und Schüler nach dem Übergang an der Schule verbleiben, kann die Schule in Ausnahmefällen und mit Einwilligung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde die ihr zugewiesenen Stellen für das Handlungsfeld A vorübergehend und gegebenenfalls anteilig auch für das Handlungsfeld B einsetzen. Voraussetzung ist ferner, dass der Bedarf nicht anders gedeckt werden kann und die Schule die betroffenen Stellen für die Erstförderung zum Einsatzzeitpunkt nicht benötigt. Die

zuständige Schulaufsichtsbehörde kann ihre Einwilligung widerrufen. Kommt es bei den Übergängen in das Regelsystem hingegen zu erforderlichen Schulwechslern, stellt die zuständige Schulaufsichtsbehörde sicher, dass nicht mehr benötigte Stellen bzw. Stellenanteile für das Handlungsfeld A bedarfsorientiert an der neuen Schule für das Handlungsfeld B eingesetzt werden.

### 3.3 Integrationsstellen für Handlungsfeld C

3.3.1 Die Beantragung und Zuweisung der Stellen erfolgt nach dem in Nummern 3.1.1 bis 3.1.3 beschriebenen Verfahren. Die Anträge können in einer Region auch von mehreren Schulen gemeinsam als Netzwerk gestellt werden.

3.3.2 Die zuständige Schulaufsichtsbehörde überprüft in eigener Zuständigkeit, ob das beantragte Vorhaben der Zielsetzung und Verwendung von Integrationsstellen entspricht und in welcher Höhe Stellenanteile für das Vorhaben benötigt werden. Die Ergebnisse der Überprüfung sind gemäß Anlage auf den Anträgen zu dokumentieren.

3.3.3 Enthält ein Antrag nicht alle gemäß Anlage geforderten Angaben und kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde das Vorhaben infolgedessen nicht abschließend bewerten, fordert sie die betroffene Schule oder das betroffene Netzwerk innerhalb einer angemessenen von ihr gesetzten Frist zur Nachsteuerung auf. Kommt die Schule beziehungsweise das Netzwerk der Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann ihr Antrag nicht berücksichtigt werden.

### 3.4 Zuweisung

Die Integrationsstellen werden für jeweils zwei Jahre zugewiesen, beginnend ab dem Schuljahr 2021/2022. Weitere Einzelheiten werden in dem Zuweisungserlass geregelt.

### 3.5 Reserven

Das für Schule zuständige Ministerium behält eine geringe Anzahl an Integrationsstellen ein, um sie zur Erfüllung von Vereinbarungen, die durch das Ministerium eingegangen wurden, unmittelbar und flexibel zuzuweisen.

## **4. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung auf Landesebene**

4.1 Die untere Schulaufsicht und die Kommunalen Integrationszentren unterstützen und beraten die Schulen gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der oberen Schulaufsicht bei Antragstellung, Durchführung und Evaluation sowie beim Aufbau und der Weiterentwicklung von örtlichen Netzwerken. Sie berücksichtigen hierbei die schulfachlichen Zuständigkeiten der Schulaufsicht.

4.2 Die landesweite Koordinierungsstelle der Kommunalen Integrationszentren unterstützt die untere Schulaufsicht und die Kommunalen Integrationszentren durch einen landesweiten Beratungspool. In diesem Rahmen werden auch Qualifizierungsmaßnahmen angeboten.

4.3 Grundlage von Fortbildungsmaßnahmen ist die landesweite Maßnahme „Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allen Schulformen“ (Nummer I Anlage 1 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Fort- und Weiterbildung; Strukturen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung für das Schulpersonal (§§ 57-60 SchulG)“ vom 06.04.2014 - BASS 20-22 Nr. 8). Die jeweiligen Personen arbeiten mit den örtlichen Kompetenzteams zusammen.

4.4 Die obere Schulaufsicht fasst die nach Nummer 3.3.2 dokumentierten Ergebnisse der Überprüfung für eine Evaluation in Form eines Berichts zusammen. Nach Beendigung des Zuweisungszeitraumes übersendet sie den Bericht bis spätestens zum 31.12. des Folgejahres an das für Schule zuständige Ministerium.

## **5 Ersatzschulen**

Die Ersatzschulträger beantragen die Refinanzierung von Integrationsstellen bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde. Für genehmigte Ersatzschulen gelten Nummern 2 und 3 dieses Erlasses entsprechend. Im Übrigen gelten die Festlegungen des für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bewirtschaftungserlasses für Kapitel 05 490 - Haushalt der Ersatzschulen.

## **6 Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.06.2012 (BASS 14-21 Nr. 4) außer Kraft; die laufenden Vorhaben werden nach dem bisherigen Erlass zu Ende geführt.

## 2. Informationen

### 2.1 Sprachförderung in der Grundschule

Laut Erlass haben die neu zugewanderten Schüler\*innen einen Anspruch auf eine intensive Deutsch-Förderung.

**Wichtige Fragen zum Thema Sprachförderung und neu zugewanderte Schüler\*innen klären die FAQ zum Seiteneinstieg des Kommunalen Integrationszentrums der Stadt Aachen:**

[http://www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/bildung/schulen/dokumente/seiteneinsteiger\\_faq.pdf](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/bildung/schulen/dokumente/seiteneinsteiger_faq.pdf)

Folgende Auszüge wurden diesen FAQ entnommen:

#### **Einrichtung von Deutsch-Förder-Gruppen (DFG) an den Grundschulen der Stadt Aachen**

Zur Umsetzung der neuen Vorgaben des Landes sowie als Weiterentwicklung des etablierten Konzeptes der Deutsch-Intensiv-Kurse (DIKu) findet die Deutsch-Erstförderung seit dem Schuljahr 2020/2021 an *allen* Grundschulen statt. Unter besonderer Berücksichtigung sprachlicher Vielfalt erfolgt dies im Rahmen von Deutsch-Förder-Gruppen, aber auch im Rahmen von Einzelbeschulungsfällen. Ziel ist die individuelle Förderung aller Kinder an den jeweiligen Standorten, Stichwort „Kurze Beine – kurze Wege“. Die DaZ-Förderung (bisher Anschlussförderung) wird auf alle Schüler\*innen ausgeweitet, die Unterstützung beim Erlernen der Bildungssprache Deutsch benötigen.

Bei Fragen zur Einrichtung einer Deutsch-Förder-Gruppe oder zu DaZ-Unterrichtsmaterialien können die Schulen sich an die DFG-Koordinatorin Frau Dr. Mirjam Ropers wenden.

Kontakt:

DFG-Koordinatorin Dr. Mirjam Ropers

Tel.: 0177-1867129

[mirjam.ropers@mail.aachen.de](mailto:mirjam.ropers@mail.aachen.de)

#### **Ich als Lehrkraft brauche eine Beratung zu „Deutsch als Zielsprache“ (DaZ).**

##### **Wer kann mir helfen?**

In der KGS Passstraße und der EGS Annaschule gibt es eine kleine Mediathek, in der DaZ-Materialien für den Grundschulbereich bereitgestellt werden. Diese können nach Absprache eingesehen und auch ausgeliehen werden.

Bei Fragen bezüglich Deutsch-Förder-Gruppen (DFG), Unterricht in sprachheterogenen Klassen, Alphabetisierung, DaZ-Materialien, Zeugnisformulierungen für Seiteneinsteiger\*innen etc. wenden sich die Lehrkräfte an die DFG-Koordinatorin.

Kontakt:

DFG-Koordinatorin Dr. Mirjam Ropers

Tel.: 0177-1867129

[mirjam.ropers@mail.aachen.de](mailto:mirjam.ropers@mail.aachen.de)

### **2.1.1 Handlungsempfehlungen zur Arbeit in Deutsch-Förder-Gruppen (DFG)**

Seit August 2020 haben zum Schuljahresstart alle Grundschulen mit der Schulaufsicht abgestimmte Handlungsempfehlungen zur Einrichtung von Deutsch-Förder-Gruppen (DFG, vormals DIKu) bzw. zur individuellen Kleingruppen- oder Einzelförderung im Rahmen der intensiven Deutsch-Erstförderung erhalten.

Darin wurden folgende Punkte angesprochen:

1. Erlass-Vorgaben
2. Zielsetzungen der DFG
3. Funktion der Handlungsempfehlungen
4. Unterrichtsinhalte
5. Unterrichtsmethoden
6. Lernbeobachtung / Dokumentation / Bewertung
7. Unterrichtsmaterial
8. Besonderheiten

Daneben gibt es weitere thematische Anhänge:

- Anhang 1: Übersicht Kompetenzen DFG
- Anhang 2: Übersicht Grammatikstufen nach Demek
- Anhang 3: Beobachtungsbogen für Sprachrunden
- Anhang 4: Beispiel für Ankreuzzeugnisse
- Anhang 5: Textbausteine für Zeugnisformulierungen des Schulamtes Köln
- Anhang 6: Zeugnisse/Lernstandsberichte
- Anhang 7: Materialliste für die Unterrichtspraxis mit Literaturempfehlungen zu den einzelnen Themen

Alle Anhänge sowie die Handlungsempfehlungen selbst können bei Bedarf unter [mirjam.ropers@mail.aachen.de](mailto:mirjam.ropers@mail.aachen.de) angefragt werden.

### **2.1.2 Zeugnisse/Lernstandsberichte**

In der Zeit der Erstförderung sind die Schüler\*innen noch keinem Bildungsgang zugeordnet und erhalten infolgedessen noch keine Zeugnisse. Sie erhalten vielmehr sogenannte Lernstandsberichte, auch wenn sie schon teilweise am Regelunterricht teilnehmen. Diese Lernstandsberichte enthalten Angaben zur Deutschförderung und zu einer etwaigen Teilnahme am Regelunterricht sowie Beschreibungen der innerhalb des Unterrichts erbrachten Leistungen. Ist eine Benotung gemäß der allgemeinen Beurteilungsmaßstäbe des Bildungsganges der jeweiligen Schulform bereits möglich, so erfolgt die konkrete Leistungsbewertung durch eine Note.

Die Berichte dienen der Darstellung des erreichten Lernstandes am Ende des Schul-(Halb) -jahres. Sie bilden nicht den Lernprozess bezüglich des Spracherwerbs der deutschen Sprache ab. Mit ihnen werden keine Bildungsabschlüsse vergeben.

Das Schulministerium hat einige fachliche Hinweise für zielorientierte und erlasskonforme Lernstandsberichte zusammengestellt. Sie dienen als unverbindliches Unterstützungsangebot der Weiterentwicklung und Hilfestellung. Das beigefügte Muster enthält alle notwendigen Bausteine und kann – ggf. ergänzt durch schulspezifische Modifikationen – verwendet werden.

Ein Beispiel für einen Muster-Lernstandsbericht finden Sie unter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Integration/Lernstandsberichte/index.html>

### 2.1.3 DaZ-Literatur

Hinweise zu DaZ-Materialien für die Unterrichtspraxis mit Literaturempfehlungen zu den einzelnen Themen finden Sie im Anhang der Handlungsempfehlungen zur Arbeit in den DFG.

Aktuelle Literatur können Sie in der Stadtbibliothek Aachen sowie in der kleinen, immer wieder vom Kommunalen Integrationszentrum Stadt Aachen durch Neuanschaffungen aktualisierten DaZ-Bibliothek in der KGS Passstraße sowie in der EGS Annaschule einsehen und ausleihen. Wenden Sie sich bei Beratungsbedarf bitte an die DFG-Koordinatorin unter: [mirjam.ropers@mail.aachen.de](mailto:mirjam.ropers@mail.aachen.de)

### 2.1.4 Lernmittel für den Unterricht *Deutsch als Zweitsprache* / DaZ-Fördermittel

Über DaZ-Fördermittel besteht die Möglichkeit, zeitgemäße Lehr- und Lernmaterialien anzuschaffen, mithilfe derer die Spracharbeit mit Seiteneinsteiger\*innen erleichtert wird.

Als Seiteneinsteiger\*innen bezeichnet man Schüler\*innen, die sich im 1.-2. Schulbesuchsjahr in Deutschland befinden (Erstförderung/**Handlungsfeld A**) oder im 3.-5. Schulbesuchsjahr (Anschlussförderung/**Handlungsfeld B**).

Für diese Schüler\*innen können DaZ-Fördermittel schriftlich unter Nennung der Anzahl der zu fördernden Kinder einmal zu Schuljahresbeginn beim Fachbereich Kinder, Jugend, Schule (FB 45/400-010) beantragt werden. Ansprechpartner ist:

Herr Chabaan: [daniel.chabaan@mail.aachen.de](mailto:daniel.chabaan@mail.aachen.de)

Die Sätze für die DaZ-Förderung haben sich im Sommer 2021 auf 57€ pro Kind erhöht.

Vgl. [BASS 16-01 Nr. 1](#) (Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz (VO zu § 96 Abs. 5 SchulG) vom 12.04.2005, § 6 Sonderfälle mit Stand vom 16.07.2022

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_detail?sg=0&menu=0&bes\\_id=7506&anw\\_nr=2&aufgehoben=N&det\\_id=508585](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=7506&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=508585)

## 2.2 Übergang Grundschule - weiterführende Schule

### 2.1.1 Hinweise zum Übergang

Um die Bildungsbiographien der neu zugewanderten Schüler\*innen möglichst fließend und erfolgreich zu gestalten, wird empfohlen, die im Erlass aufgeführten Möglichkeiten mit dem größtmöglichen pädagogischen Nutzen auszuschöpfen.

Wird ein\*e Schüler\*in beispielsweise gegen Ende der 3. oder Anfang der 4. Klasse in eine Grundschule der Stadt Aachen vermittelt und in einer Deutsch-Förder-Gruppe (DFG) unterrichtet, sind ein Lernstandsbericht sowie eine (vorläufige) Schulformempfehlung ausreichend. Die endgültige Zuordnung zu einem Bildungsgang erfolgt erst nach Ablauf von zwei Jahren.

Wichtig ist, dass das Kind in diesem Fall auch nach dem Wechsel auf die weiterführende Schule noch Anspruch auf die sogenannte Erstförderung hat.

Im Sinne gelingender Bildungs- und Erziehungspartnerschaften von Schule und Elternhaus sollte hier eine Beratung der Eltern erfolgen, welche Schulen sogenannte Sprachfördergruppen / Internationale Klassen haben. In der Stadt Aachen sind hierbei verschiedene Schulformen der weiterführenden Schulen vertreten (s. 2.2.2)

Die abgebende Schule informiert die aufnehmende Schule über die bereits erfolgte Erstförderung bzw. über die verbleibende Dauer der Erstförderung.

**Wichtige Fragen zum Thema Übergang beantworten die FAQ zum Seiteneinstieg des Kommunalen Integrationszentrums der Stadt Aachen:**

[http://www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/bildung/schulen/dokumente/seiteneinsteiger\\_faq.pdf](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/bildung/schulen/dokumente/seiteneinsteiger_faq.pdf)

Folgende Auszüge wurden diesen FAQ entnommen:

**Ein Seiteneinsteigerkind muss bald auf eine weiterführende Schule wechseln.**

**Wer meldet das Kind an einer neuen Schule an?**

**Kann es noch eine „Internationale (Förder-) Klasse“ / Sprachfördergruppe besuchen?**

Wenn ein Kind von einer Grundschule auf eine weiterführende Schule wechselt, dann können sich die Eltern die weiterführende Schule aussuchen. Die Grundschule berät die Eltern, welche Schulform für das Kind geeignet ist, und unterstützt bei der Suche nach einer weiterführenden Schule, ggf. mit Internationaler Klasse / Sprachfördergruppe (SFG), wenn das Kind kürzer als zwei Jahre in Deutschland lebt und noch besonders in der deutschen Sprache unterstützt werden sollte.

Die Anmeldung an einer weiterführenden Schule läuft regulär über die Eltern. Das Kind kommt dann in eine Regelklasse oder eine Internationale Klasse / Sprachfördergruppe der weiterführenden Schule. Ein *automatischer* Übergang in eine Internationale Klasse / Sprachfördergruppe ist nicht vorgesehen.

Kontakt:

Sekretariat der jeweiligen Schule

[http://www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/bildung/schulen/schulen/index.html](http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/bildung/schulen/schulen/index.html)

Fachbereich Kinder, Jugend und Schule, Abteilung Schule (FB 45/400.010)

Nadja Dahmen

[schulbetrieb@mail.aachen.de](mailto:schulbetrieb@mail.aachen.de)

Ist weiterhin eine intensive Deutschförderung erforderlich, besteht seit dem Schuljahr 2019/2020 die Möglichkeit zum Besuch eines einjährigen Deutsch-Intensiv-Kurses (DIKu5). Mit diesem Kurs werden die Kinder entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und (Bildungs-)Biografien gestärkt und der Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule erleichtert.

Kontakt DIKu5:

Andrea Leitner: [andrea.leitner@mail.aachen.de](mailto:andrea.leitner@mail.aachen.de)

Dr. Mirjam Ropers: [mirjam.ropers@mail.aachen.de](mailto:mirjam.ropers@mail.aachen.de)

## 2.2.2 Übersicht über die Sprachfördergruppen Sek I in der Stadt Aachen

Folgende Schulen der Sekundarstufe I haben zurzeit Sprachfördergruppen bzw. Internationale Klassen / IFK:

### Hauptschulen

- Städtische Gemeinschaftshauptschule Aretzstraße
- Städtische Gemeinschaftshauptschule Burtscheid (Klasse 10)
- Städtische Gemeinschaftshauptschule Drimborn

### Realschulen

- Städtische Alkuin-Realschule (ab Klasse 9)
- Städtische Hugo-Junkers-Realschule
- Städtische Luise-Hensel-Realschule

### Gymnasien

- Städtisches Anne-Frank-Gymnasium
- Städtisches Couven-Gymnasium
- Städtisches Einhard-Gymnasium
- Städtisches Geschwister-Scholl-Gymnasium
- Städtisches Inda-Gymnasium
- Städtisches Kaiser-Karls-Gymnasium
- Bischöfliches Pius-Gymnasium
- Städtisches Rhein-Maas-Gymnasium
- Städtisches St.-Leonhard-Gymnasium
- Viktoriaschule - Gymnasium der evangelischen Kirche im Rheinland

### Gesamtschulen

- Städtische Gesamtschule Aachen-Brand
- Städtische Heinrich-Heine-Gesamtschule
- Städtische Maria-Montessori-Gesamtschule

### Anmerkung:

Die Gemeinschaftshauptschule Burtscheid hat zwar noch Sprachfördergruppen, ist aber (wie die Alkuin-Realschule) eine auslaufende Schule und kann insofern von künftigen Fünftklässler\*innen nicht mehr besucht werden.

An der GHS Aretzstraße gibt es seit dem SJ 2019/20 einen DIKu5.

Für das Schuljahr 2022/23 wurde aufgrund des gestiegenen Bedarfs dort ein weiterer DIKu5 eingerichtet.

### 2.2.3 Information zum DIKu5

Folgende Erklärungen zum DIKu5 finden sich in einem Informationsblatt, das den Grundschulen vorliegt und immer wieder bei Bedarf aktualisiert wird.

**DIKu5 = ein Kurs zur intensiven Sprachförderung** für neu zugewanderte Schüler\*innen, die im Verlauf des 4. Schuljahres in eine deutsche Grundschule eintreten und sich erst kurze Zeit in der Erstförderung befinden.

**DIKu5 = ein einjähriger Sprachturbo** für neu zugewanderte Schüler\*innen, für die keine ausreichende Einschätzung zum Zeitpunkt der Schulform- oder Übergangsempfehlungen möglich ist.

**DIKu5 = ein geschlossener Kurs** für neu zugewanderte Schüler\*innen, um diese in ihren individuellen Fähigkeiten und Bildungsbiografien zu stärken.

Für den DIKu5 liegen mittlerweile mehrsprachige Informationszettel für Eltern in den Sprachen Arabisch, Englisch, Russisch und Türkisch vor.

Sie können angefordert werden bei:

Andrea Leitner: [andrea.leitner@mail.aachen.de](mailto:andrea.leitner@mail.aachen.de)

Dr. Mirjam Ropers: [mirjam.ropers@mail.aachen.de](mailto:mirjam.ropers@mail.aachen.de)

## 3. Ansprechpartner\*innen

### Schulamt der Städteregion Aachen

Generale Integration durch Bildung

Schulamtsdirektor Jürgen Rudig

[Juergen.Rudig@staedteregion-aachen.de](mailto:Juergen.Rudig@staedteregion-aachen.de)

### DFG-Koordination

Dr. Mirjam Ropers

[mirjam.ropers@mail.aachen.de](mailto:mirjam.ropers@mail.aachen.de)

SL Annaschule Aachen (Stadt)

[gs.annaschule@mail.aachen.de](mailto:gs.annaschule@mail.aachen.de)

[elisabeth.tillessen@mail.aachen.de](mailto:elisabeth.tillessen@mail.aachen.de)

### Kommunales Integrationszentrum der Stadt Aachen

Bereich Integration durch Bildung

Kristina Auerbach / Angela Mariaux

Seiteneinsteigerberatung / Primarbereich: [kristina.auerbach@mail.aachen.de](mailto:kristina.auerbach@mail.aachen.de)

Durchgängige Sprachbildung: [angela.mariaux@mail.aachen.de](mailto:angela.mariaux@mail.aachen.de)

### Schulpsychologischer Dienst der Stadt Aachen

[schulpsychologie@mail.aachen.de](mailto:schulpsychologie@mail.aachen.de)

Unterstützung der Integration durch Bildung von neu Zugewanderten:

Lea Kleinsorge

[lea.kleinsorge@mail.aachen.de](mailto:lea.kleinsorge@mail.aachen.de)

**Schulsozialarbeit für Integration**

Schwerpunkt Primarstufe

Tzegga Ogba-Michael

[tzegga.ogba-michael@mail.aachen.de](mailto:tzegga.ogba-michael@mail.aachen.de)

**Inklusionsfachberatung**

Ansprechpartnerin für alle Grundschulen in der Stadt Aachen

Michaela Palm-Mierau (Inklusionsfachberaterin)

[michaela.palm-mierau@staedteregion-aachen.de](mailto:michaela.palm-mierau@staedteregion-aachen.de)

**Koordination Herkunftssprachlicher Unterricht (HSU) für die Städteregion Aachen**

Brigitte Zilligen

[zilligen@kuges.de](mailto:zilligen@kuges.de)

Claudia Dimmers

[claudia.dimmers@wuerselen.de](mailto:claudia.dimmers@wuerselen.de)

**Standorte DaZ-Bibliothek Stadt Aachen**

Es erfolgt eine individuelle Beratung über Frau Dr. Ropers.

## Impressum

Eine gemeinsame Veröffentlichung des

Schulamtes für die Städteregion Aachen  
Herr Schulamtsdirektor Jürgen Rudig  
Zollernstraße 16  
52070 Aachen  
[juergen.rudig@staedteregion-aachen.de](mailto:juergen.rudig@staedteregion-aachen.de)

Kommunalen Integrationszentrums Stadt Aachen  
Frau Leiterin Sevim Doğan  
Nadelfabrik, Reichsweg 30  
52068 Aachen  
[sevim.dogan@mail.aachen.de](mailto:sevim.dogan@mail.aachen.de)

Redaktionelle Arbeit / Gestaltung:  
Mirjam Ropers

Angela Mariaux

Stand August 2022